



Die EU-Förderung in der neuen Förderperiode – Perspektiven aus Sicht des Landes Hessen

Förderkonferenz

**Europa für Hessen:
Über Ziele und Chancen in der neuen EU-Förderperiode**

**hier: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums - ELER**

4. November 2021 (Online)

Joachim Dippel

HMUKLV, ELER-Verwaltungsbehörde



Vorbemerkung

- Gegenüber dem EFRE- und dem ESF-Fonds beginnt die nächste Förderperiode beim **ELER-Fonds**, dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**, erst am 1.1.2023 und läuft dann ebenfalls bis zum 31.12.2027 (einschl. zwei Abfinanzierungsjahren (n+2) bis zum 31.12.2029)
- Beim ELER handelt es sich um eines der beiden Finanzinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU; über das andere Instrument, den **Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)** werden vor allem Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie Sektorprogramme (u.a. Obst/Gemüse, Honig Wein) gefördert
- In der nächsten Förderperiode werden erstmals anteilig auch Mittel des EGFL in die Programmierung des EPLR einbezogen (sog. Umschichtungsmittel, die für bestimmte Maßnahmen der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden können, z. B. für den Ökologischen Landbau). Diese Mittel werden zu ELER-Mitteln.
- Rechtsgrundlage für die nächste Förderperiode:
GAP-Strategieplan-Verordnung (GAP-SP-VO)



Ein neues Umsetzungsmodell für die GAP ab 2023

1 GAP-Strategieplan für 1.+ 2. Säule je Mitgliedstaat

ELER nicht mehr Teil der ESI-VO (u.a. EFRE + ESF)
Kein Rückschritt hinsichtlich Umwelt und Klima
Stärker ergebnisorientierte Umsetzung

EU

Allgemeine + spezifische Ziele
Kategorien von Interventionen
Ergebnisorientierter Ansatz
Grundlegende Anforderungen (GAB + GLÖZ)

Mitglied-
staaten

Interventionen / Maßnahmen
bedarfsgerechte Mittelzuweisung
Ergebnisberichterstattung





Hessen im nationalen GAP-Strategieplan

- Mitgliedstaaten erstellen sog. **GAP-Strategiepläne**, um die aus dem ELER finanzierte Unterstützung der EU für die Verwirklichung von **spezifischen Zielen** (Artikel 6 Entwurf GAP-SP-VO) umzusetzen.

Art. 93 GAP-SP-VO:

„**Jeder Mitgliedstaat erstellt einen einzigen GAP-Strategieplan für sein gesamtes Hoheitsgebiet.**

Werden Teile des GAP-Strategieplans auf regionaler Ebene erstellt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten die **Kohärenz und Übereinstimmung mit den auf nationaler Ebene erstellten Teilen des GAP-Strategieplans.**“

- Grundlagen der Programmierung:
 - Erarbeitung einer **Stärken-Schwächen-Analyse** (SWOT) mit **Bedarfsanalyse**,
 - Festlegung einer **Interventionsstrategie** mit Festsetzung von **Zielwerten** zur Verwirklichung der spezifischen Ziele.
 - Festlegung von **Maßnahmen** (Interventionen) zur Erreichung der Ziele.

Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020

(Quelle: EU-KOM)

Politische Prioritäten der Kommission
Nachhaltige Entwicklungsziele
Pariser Klimaabkommen

gem. Entwurf GAP-Strategieplan-Verordnung

ALLGEMEINE ZIELE (Art. 5)

- Förderung eines intelligenten, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors für Ernährungssicherheit;
- Stärkung der Umwelt und des Klimas der Union;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

SPEZIFISCHE ZIELE (Art. 6)

Wirtschaft

- Förderung von rentablen landwirtschaftlichen Einkommen und Resilienz in der gesamten Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit
- Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich eines stärkeren Fokus auf Forschung, Technologie und Digitalisierung
- Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette

Umwelt & Klima

- Beitrag zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und eines effizienten Managements der natürlichen Ressourcen Wasser / Boden / Luft
- Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung der Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

Sozial

- Junge Landwirte und Geschäftsentwicklung in ländlichen Gebieten anziehen;
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Eingliederung und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie;
- Verbesserung der Art und Weise, wie die LW in der EU den gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird

HORIZONTALE ZIELE

Nachhaltigkeit

Vereinfachung

Modernisierung

- Unterstützung der Entwicklung von Landwirtschaft, Nahrung und ländlichen Gebieten
- Sicherstellung der Vereinfachung und Leistung der CAP-Unterstützung
- Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation, Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung der Akzeptanz



Gemeinsame Umsetzung der GAP

(Quelle: EU-KOM)

3. Kommission prüft und genehmigt GAP Pläne



2. Mitgliedstaaten etablieren nationale GAP-Pläne

SWOT, Bedarfe, Zielwerte und Etappenziele, Strategie, Interventionsdesign, Verwaltungs- und Koordinierungssystem, basierend auf dem Partnerschaftsprinzip

5. Begleitung und jährliche Umsetzungsberichte

Zuverlässigkeitserklärung und Ergebnisprüfung



1. Festlegung des EU-Rechtsrahmens

9 spezifische Ziele, gemeinsame Indikatoren, Definition genereller Interventionstypen

4. Umsetzung nach Maßgabe des GAP-Strategie-Plans

3 allgemeine Ziele: Verbesserung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Wirkungen der Politik



Aktueller Stand

- Die Strukturfonds (EFRE, ESF) sind gegenüber dem ELER-Fonds bezüglich der Programmierung deutlich weiter. Dort auch künftig weiterhin eigene Länderprogramme.
- Die Programmierung des nationalen GAP-Strategieplans wird komplizierter wegen erstmaliger Programmierung auf nationaler Ebene sowie der erstmaligen Einbeziehung des zweiten Agrarfonds, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft - EGFL.

Weitere Zeitplanung:

- Förmliche Einreichung Entwurf GAP-SP zur KOM-Genehmigung bis zum 1.1.2022
- in 2022 Abstimmung mit EU-KOM
- Beginn der Umsetzung ab dem 1.1.2023; bis dahin zwei Übergangsjahre (2021 + 2022) in der verlängerten Förderperiode 2014-2020



Hessen im nationalen GAP-Strategieplan

Was ist bisher geschehen?

- Seit 2019 **kontinuierliche und enge Abstimmung zwischen Bund und Ländern**
- **Abstimmung/Diskussion mit den Maßnahmenverantwortlichen / dem Evaluator** auf der Grundlage der in der laufenden Förderperiode gemachten Umsetzungserfahrungen bzgl. wünschenswerter Konzentration bei künftigen Maßnahmen mit ELER-Beteiligung
- Das **Land wird Teil des GAP-SP** über die über den ELER-Fonds geplanten **Maßnahmen** / Interventionen sowie den dafür erforderlichen EU-Mitteln in korrespondierenden **Finanztabellen** (jeweilige Kapitel)

Ziel: Beschreibung der Maßnahmen so, dass sich das Land / alle Länder darin wiederfinden.



Berücksichtigung wichtiger Rahmenbedingungen

- **30% Mindestanteil der ELER-Ausgaben für klimaschutzrelevante Maßnahmen**
- Bisherige **Fokussierung der EU-Förderung auf bestimmte Maßnahmen** im EPLR Hessen **hat sich bewährt** (Lob der EU-KOM) und wird auch im Rahmen der Umsetzung des GAP-SP im Fall von Hessen fortgesetzt
- Prüfung in Bezug auf die **Aufnahme neuer Maßnahmen** ist erfolgt, insbesondere im Hinblick des Einsatzes der ELER-Mittel für bestimmte Herausforderungen
- **Einbeziehung der landespolitischen Interessen sowie Strategien / Initiativen** (u.a. Klimaschutzplan Hessen, Nachhaltigkeitsstrategie, Digitale Strategie, 25-25-Ziel im Ökolandbau (25% bis 2025), Tierwohl, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, Kampagne „Land hat Zukunft“)
- **ELER fördert grundsätzlich nur anteilig** (unterschiedliche Prozentsätze), d.h. **Nationale Gegenfinanzierung muss sichergestellt werden!**



Erforderliche Abstimmung und Koordination

- Sog. **Öko-Regelungen**, die über die 1. Säule der GAP (EGFL-Fonds) finanziert werden und der Landwirtschaft vom Mitgliedstaat verpflichtend anzubieten sind, sind bei der Programmierung zu berücksichtigen.

Beispielhaft: Anlage von Blühstreifen, Erweiterung von Fruchtfolgen zur Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Acker, extensive Bewirtschaftung von Grünland, Förderung der Präzisionslandwirtschaft, Anlage von Agroforstflächen, Förderung des Tierwohls.

Kohärenz zu ähnlichen Maßnahmen in der 2. Säule der GAP (ELER), wie den Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökolandbau ist sicherzustellen.

- Sicherstellung der **Verknüpfung der GAP mit den Zielen des europäischen „Green Deal“, der „Farm-to-Fork“ und der Biodiversitätsstrategie der EU**; dies muss sich im GAP-SP über die darin enthaltenen Maßnahmen widerspiegeln.



Wichtige flankierende Aktivitäten

- bis zum Start der Förderperiode:
 - kritische Überprüfung und Weiterentwicklung der geltenden Regelungen / Richtlinien in Hessen, vor allem auch in Bezug auf **Vereinfachungsmöglichkeiten** u.a.
 - Prüfung möglicher **Anpassungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems**
 - Prüfung der **verstärkten Nutzung von Pauschalen / Standardeinheitskosten**
 - **Digitalisierung der Förderumsetzung**, d.h. Einführung eines Kunden-Portals zur Online-Antragstellung und -bearbeitung für alle Fördermaßnahmen – unabhängig ob EU- oder national finanziert)
- Geplante **Fortführung der Zusammenarbeit mit den WiSo-Partnern** auch in der nächsten Förderperiode in Form eines regionalen Begleitausschusses / Beirates / Austauschforums o. ä. zur Diskussion von Themen, die primär die Umsetzung der vom Land Hessen im nationalen GAP-SP enthaltenen Maßnahmen umfassen, aber auch flankierende Themen betreffen können.



Alles entscheidend: Die Finanzierung

Nach erfolgter politischer Einigung der Verteilung der ELER-Mittel für Deutschland auf die Länder sowie unter Einbeziehung der Umschichtungsmittel der 1. Säule stehen dem Land Hessen in der fünfjährigen Förderperiode 2023-2027, einschließlich der beiden Abfinanzierungsjahre 2028 und 2029 (n+2), EU-Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

Originäre ELER-Mittel 220.000.490 Euro

Umschichtungsmittel aus der 1. Säule 135.829.180 Euro

Insgesamt **355.829.670 Euro**

Das entspricht durchschnittlich 71,16 Mio. Euro EU-Mittel jährlich.

Hinzu kommen die zur Gegenfinanzierung der ELER-Mittel erforderlichen nationalen Mittel, je nach Höhe des künftigen maximalen EU-Beteiligungssatzes, d.h. die **Summe öffentlicher Mittel**, die zum Einsatz kommen, ist erheblich höher



Maßnahmen / Interventionen, die ab 2023 in Hessen umgesetzt werden sollen

- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)
- Investitionen in den **forstwirtschaftlichen Wegebau**
- Förderung der **Innovation** (Europäische Investitionspartnerschaften „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ - EIP-Agri)

- Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten (**Diversifizierung**)

- **Breitbandinfrastruktur** im ländlichen Raum

- Investitionen in die **Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** (Marktstrukturförderung)
- **Zusammenarbeit** im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte



Maßnahmen / Interventionen

- **Dorfentwicklung** (Förderung für die Ausarbeitung von Plänen Grundversorgung – Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen)
- Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von **kleinen Infrastrukturen**
- **Zusammenarbeit** in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen
- Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von **LEADER**:
 - Vorbereitende Unterstützung
 - Umsetzung von Vorhaben
 - Kooperationen der Lokalen Aktionsgruppen
 - Laufende Kosten der Lokalen Aktionsgruppen



Maßnahmen / Interventionen

- **Ökologischer Landbau**
(Einführung und Beibehaltung)
- Ausgleichszahlungen für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind
(**Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**)
- **Zusammenarbeit** in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

Zusätzlich als Unterstützungsinstrument der ELER-Verwaltungsbehörde:

- **Technische Hilfe**



Geplante neue Maßnahmen / Interventionen

- **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

sogenannte Synergiemaßnahmen zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten (nichtproduktive Investitionen zur Umsetzung des Flora-Fauna-Habitat-Managementplans Hessen)

- **Nicht produktive Investitionen innerhalb / außerhalb der Landwirtschaft**

Ziel: Verbesserung der Tier- und Produktionsrichtungen, die nicht originär der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen sondern Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz darstellen.

Z.B. Änderung der Haltungsformen, Lagerstätten von Wirtschaftsdünger – unabhängig von Stallbaumaßnahmen, Erweiterung der Lagerkapazität, Abdeckung von Gülle-Lagerbehältern, emissionsmindernde Maßnahmen bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft zur Düngerausbringung, Pflanzenschutzausbringung, etc.



Fazit:

Das Land Hessen ist gut aufgestellt für die nächste Förderperiode.

Bewährte Fördermaßnahmen werden fortgeführt und durch neue ergänzt.

Eine umfangreiche Beteiligung hat stattgefunden und findet weiterhin statt.

www.eler.hessen.de





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Quelle: Quellen: HMUKLV, Skitterphoto, Hans,
3D_Meannchen, brigwa pixabay.com